

GEBÜHRENSATZUNG

SATZUNG ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN DER GEMEINDE GÜSTER

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, § 4 Abs. 1 S. 1, § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Ges. v. 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) und des § 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Güster vom 20.06.2022 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.06.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Güster erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Unterhaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

Es werden folgende Gebühren erhoben:
Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes:

1. Eigengräber

- | | |
|---|----------|
| a) für eine Eigengrabstätte mit einem Grab, mit einer Ruhefrist von 25 Jahren | 180,00 € |
| b) für eine Eigengrabstätte, umfassend höchstens bis zu 2 Gräbern, mit Ruhefrist von 25 Jahren | 350,00 € |
| c) für eine Eigengrabstätte, umfassend höchstens bis zu 3 Gräbern, mit Ruhefrist von 25 Jahren | 500,00 € |
| d) für eine Eigengrabstätte, umfassend höchstens bis zu 4 Gräbern, mit Ruhefrist von 25 Jahren | 650,00 € |
| e) für eine Eigengrabstätte, mit mehr als 4 Gräbern, mit Ruhefrist von 25 Jahren, außerdem Betrag unter d) für jedes zusätzliche Grab | 150,00 € |

2. Urnengräber

- | | |
|--|----------|
| a) für 1 Urnenplatz in eine Größe von 1 m ² | 90,00 € |
| b) für 2 Urnenplätze in eine Größe von 2 m ² | 180,00 € |
| c) für 1 halbanonymes Grab = Größe 1 m ² = 90,00 € + 400,00 € | 490,00 € |

d) für 2 halbanonyme Gräber = Größe 2 m² =
180,00 € + 800,00 € 980,00 €

3. Anonyme Erdbestattung

a) Grabgröße 2,50 x 1,00 m mit Ruhefrist von 25 Jahren 2.000,00 €

Die in der vorstehenden Höhe festgesetzten Gebühren gelten nur für die Einwohner mit Hauptwohnsitz der Gemeinde Güster. Für alle Personen, die auf dem gemeindeeigenen Friedhof in Güster bestattet werden sollen, die aber ihren Hauptwohnsitz beim Eintritt des Todes nicht in der Gemeinde Güster hatten, erhöhen sich die Gebühren um 50 % der vorstehend genannten Beträge.

Von der Erhöhung der Gebühren sind ausgenommen Personen, die ein Recht an einem Eigengrab haben und Personen, die aus Krankheits- oder Pflegegründen die Gemeinde Güster verlassen mussten.

Sollte eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Gemeinde Güster zwingen, eine Erhöhung aller in § 2 festgesetzten Gebühren vorzunehmen, so wird dieses durch Erlass eines entsprechenden Nachtrages zur Gebührensatzung erfolgen.

§ 3

Bestattungs- und Ausgrabungsgebühren

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

Für eine Erdbestattung

a) Säрге bis 1,20 m	90,00 €
b) Säрге über 1,20 m	280,00 €
c) für eine Urnenbeisetzung	90,00 €
d) für besondere Erschwernisse	50,00 €

§ 4

Gebühren zur Grabpflege

Die jährliche Gebühr beträgt:

Gebühren für Dauerpflege
für 25 Jahre

a) für eine Einzelgrab	180,00 €	3.580,00 €
b) für ein Doppelgrab	350,00 €	6.900,00 €
c) für Grabstellen mit mehr als 2 Gräbern	350,00 €	6.900,00 €
für jedes weitere Grab	150,00 €	3.068,00 €
d) für Urnengräber	90,00 €	1.900,00 €
e) für ein Doppelnengrab	180,00 €	3.800,00 €

§ 5

Gebühren für die Benutzer der Leichenräume in der Friedhofskapelle

- a) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenräume betragen für Einwohner mit Hauptwohnsitz pro Tag 3,00 €.
- b) Für die Verstorbenen, die beim Eintritt des Todes ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, beträgt die Gebühr pro Tag 4,50 €.

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Aussegnung

Für die Inanspruchnahme der Friedhofskapelle zur Aussegnung bei Verstorbenen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Güster beträgt die Gebühr 90,00 € und 135,00 € für alle weiteren Benutzungen zur Aussegnung.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeindevertretung Güster die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. Gebühren für Erdbegräbnisse betragen jährlich pro Person 12,00 € je Grabbreite.
2. Gebühren für Urnenbegräbnisse betragen jährlich pro Person 6,00 € je Urnengrab.
3. Die Gebühr wird jährlich erhoben und bei einem vorzunehmenden Wohnsitzwechsel muss die Gebühr für die Zeit der Nutzungsdauer im Voraus entrichtet werden.
4.
 - a) Die Särge müssen fest verfugt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen weder aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt noch damit ausgelegt sein.
 - b) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, muss dieses der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung mitgeteilt werden.

§ 9

Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren

In Fällen besonderer Bedürftigkeit können Gebühren von der Gemeindevertretung ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

1. Die gemäß § 2 – Ziffer 1 – 3 – festgesetzten Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach dem Tage der Vergabe des Nutzungsrechts (Überlassung einer Grabstelle an den Antragsteller) fällig. Von diesem Zeitpunkt ab rechnet auch die 15jährige Ruhezeit oder 25jährige Ruhezeit oder 25jährige Ruhezeit der Grabstätte. Die Ruhezeit verlängert sich, falls am Tage der Überlassung dieser Grabstätte noch keine Bestattung darauf erfolgte, um die Zeit, die zwischen der Vergabe des Nutzungsrechtes bis zur ersten Bestattung einer Leiche auf dieser Grabstätte liegt. Für jedes Jahr der Verlängerung der Ruhezeit wird 1/15 bzw. 1/25 der Gebühren nach § 2 erhoben.
2. Alle anderen Gebühren sind ebenfalls zwei Wochen nach Ausführung der Handlung fällig.
3. Die Gebühren sind an die Amtskasse in Büchen zu zahlen.
4. Schuldner der Gebühren ist der Antragsteller oder Auftraggeber.

§ 11

Beitreibung

Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Güster vom 05.10.1998 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Güster, den *30.06.2022*

Gemeinde Güster
Der Bürgermeister

W. Dorn

